

Allgemeine Qualitätssicherungs- / und Einkaufsvereinbarung (QSEV)

Zwischen

Hermann Bantleon GmbH
Blaubeurer Straße 32
89077 Ulm

-nachstehend BANTLEON genannt-

und

Lieferant

-nachstehend Partner genannt-

1. Grundsatz

BANTLEON entwickelt und produziert Hochleistungsschmierstoffe für unterschiedlichste Anwendungen aus Industrie und Automotive. Zum Leistungsportfolio gehören außerdem Produkte für Reinigung- und Korrosionsschutz, Fluidmanagement, Filtertechnik, Industrie- und Tankbau, Laboranalysen und technische Beratung. BANTLEON agiert mit seinem Spektrum weltweit und arbeitet hier mit autorisierten Partnern zusammen. Regional bietet BANTLEON Kraftstoffe, Heizöl, Erdgas, Strom und Pellets.

Qualität, Innovation, Fortschritt Zuverlässigkeit und Flexibilität sind wichtige Grundsätze des Unternehmens. Die QSEV beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Partners und regelt die Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die vom Partner zu liefernden Produkte. Ziel der Vereinbarung ist es, die Qualität der Produkte zu sichern, die Zusammenarbeit der Partner zu optimieren und gemeinsam den stetig steigenden Marktanforderungen hinsichtlich Qualität und Zuverlässigkeit gerecht zu werden, bzw. zu übertreffen.

2. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung ist unverzichtbarer Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen BANTLEON und dem Partner. Die QSEV gilt ergänzend zu sämtlichen anderen getroffenen Absprachen und Vereinbarungen zwischen beiden Parteien. Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom Partner gelieferten Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend Produkte genannt). Zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen können vereinbart werden.

3. Managementsystem des Partners / dessen Unterlieferanten

Der Partner verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2008 zu unterhalten. Zusätzlich sollen Systeme oder Prozesse zu Umwelt- und Arbeitsschutz vorhanden sein und aktiv weiterentwickelt werden. Nachhaltiges

Denken und Handeln sollen Teil der Unternehmensphilosophie sein. Bezieht der Partner Produkte oder Dienstleistungen zur eigenen Produktrealisierung von Unterlieferanten, so ist mit diesem eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Andernfalls hat der Partner durch geeignete Maßnahmen die Qualität beim Unterlieferanten sicherzustellen.

4. Vertragsabschluss / Dokumentation

Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung oder Ergänzung müssen in Textform (schriftlich/ per E-Mail/ per Fax) erfolgen. Die Aufhebung des Textformerfordernisses bedarf ebenfalls der Textform.

Im Falle von Lieferabrufen werden diese verbindlich, wenn der Partner nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht.

5. Preise / Lieferung / Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend und verstehen sich als Festpreise.

Preisänderungen werden nur verbindlich, wenn sie von BANTLEON schriftlich bestätigt werden.

Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung frei Haus an der von BANTLEON genannten Empfangsstelle einschließlich Zoll, Verpackung und Versicherung zu erfolgen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zahlbar. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Bantleon in gesetzlichem Umfang zu. Lieferungen haben spätestens 5 Arbeitstage nach Bestellung zu erfolgen, außer anderweitige Lieferabsprachen wurden getroffen. Entstandene Kosten / Schäden auf Grund von Lieferverzögerungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Gefahrenübergang / Verpackung

Die Gefahr geht mit Eintreffen der Lieferung im Werk von BANTLEON oder an der benannten Empfangsstelle über. Findet eine Abnahme statt, geht die Gefahr erst mit der Abnahme im Werk oder an der benannten Empfangsstelle über.

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial muss wenn möglich umweltfreundlich sein und ist nur in dem jeweils erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Partner ist verpflichtet, Verpackungsmaterialien, einschließlich der Transportverpackung am Lieferort innerhalb der üblichen Betriebszeiten auf eigene Kosten zurückzunehmen; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

7. Audit

BANTLEON ist berechtigt nach vorheriger Abstimmung Audits beim Partner oder bei dessen Unterlieferanten durchzuführen.

8. Erstbemusterung und Dokumentation

Die zwischen BANTLEON und dem Partner vereinbarte Produkt- und Lieferspezifikation, Qualitätsmerkmale, etc. werden durch eine Erstmusterung durch den Partner inklusive der erforderlichen Dokumentation wie Sicherheitsdatenblatt, technisches Datenblatt, Lieferspezifikation und Analysezertifikat / Werksprüfzeugnis termingerecht belegt.

9. Information, Produkte und Prozesse

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Fähigkeiten, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, wird BANTLEON umgehend in Kenntnis gesetzt.

Dies gilt auch für auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen. Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen und Rohstoffen teilt der Partner BANTLEON so rechtzeitig mit, dass BANTLEON prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können und/oder eine Erstmusterprüfung notwendig ist. Bei Sonderprodukten, welche der Partner vollständig nach Spezifikation von BANTLEON fertigt, darf der Partner ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch BANTLEON weder Rezepturen noch verwendete Rohstoffe ändern. Etwaige Änderungen können vom Partner zum Zweck der Produktverbesserung und / oder Produktökonomie vorgeschlagen werden. BANTLEON darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

Bei allen weiteren Produkten welche der Partner auf Grundlage eigener Standard-Formulierung fertigt, ist BANTLEON über etwaige Inhaltsänderungen lediglich zu informieren, wenn und soweit die vereinbarte Produktbeschaffenheit nicht nachteilig verändert wird. Bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt.

Der Partner informiert BANTLEON unaufgefordert über Änderungen in den technischen Dokumenten (wie beispielsweise dem technischen Datenblatt, der Spezifikation, den Zulassungen und Freigaben). Diese Information ist ab Bekanntwerden beim Hersteller, spätestens jedoch nach Vorlage der Neuauflage von zugehörigen Dokumenten schriftlich bekannt zu geben. Mit jeder Lieferung übermittelt der Partner ein Werksprüfzeugnis/Analysezertifikat an BANTLEON.

10. Produktkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Partner verpflichtet sich Produkte gemäß den Vereinbarungen mit BANTLEON zu kennzeichnen. Mindestanforderungen stellen dabei die Angaben zu Charge/Batch, Produktbezeichnung, Angaben zum Hersteller und zur Liefermenge, sowie den gesetzlichen vorgeschriebenen Richtlinien dar. Diese sind gut lesbar anzubringen. Der Partner stellt die ständige Rückverfolgbarkeit sicher.

11. Wareneingangskontrolle

Die Annahme erfolgt stets unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns innerhalb eines Monats nach Entdeckung gerügt. Darüber hinaus verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge sowie generell auf den Einwand der nicht oder nicht rechtzeitigen erfolgten Eingangskontrolle. Angezeigte Mängel werden durch den Partner innerhalb von 48 Stunden bearbeitet.

12. Einhaltung von Rechtsvorschriften

Der Partner und mögliche Unterlieferanten sind verpflichtet alle gesetzlichen Vorgaben aus Arbeits- und Umweltschutz einzuhalten. Für Lieferungen innerhalb oder in die Europäische Union (EU) hat der Partner seinen Verpflichtungen gemäß der europäischen Chemikalienverordnung nachzukommen. Der Partner ist verpflichtet, alle auf die rechts geschäftliche Beziehung anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten.

13. Geltungsdauer / Haftung

Die QSEV gilt unbefristet, kann jedoch von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Gültigkeit laufender Aufträge wird von einer Kündigung nicht berührt. Auf Aufträge, die vor Ausspruch der Kündigung bzw. vor Ablauf der Kündigungsfrist abgeschlossen werden, findet diese QSEV Anwendung.

Die QSEV berührt die Haftung des Partners für etwaige Schadens- und Gewährleistungsansprüche seitens BANTLEON auf Grund von Liefermängeln nicht. Eine Beschränkung der Haftung und der Gewährleistung einschließlich der Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers findet auf die mit BANTLEON abgeschlossenen Verträge keine Anwendung.

14. Geheimhaltung

Alle durch BANTLEON zugänglich gemachten Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegen über geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Partners nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an BANTLEON notwendigerweise herangezogen werden müssen.

Die von BANTLEON überlassenen Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung, außer für Lieferungen an BANTLEON, nicht genutzt werden.

15. Zuwiderhandlung / Vertragsstrafe

Für den Fall der Verletzung der QSEV verpflichtet sich der Partner an BANTLEON eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe von BANTLEON nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, zu bezahlen, mindestens jedoch € 10.000.

16. Sonstiges

Änderungen der QSEV haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung sowie die Vertragsbeziehung zwischen BANTLEON und dem Partner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand ist Ulm / Deutschland.